

## Statuten

### I Verein, Mitgliedschaft, Fachtitel

#### 1. Name, Sitz

Unter dem Namen «Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP.» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

#### 2. Zweck und Aufgaben

Der «Schweizerische Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP.», im Folgenden «der Verband» genannt, vertritt die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gemäss den vorliegenden Statuten, der Berufsordnung, den Richtlinien und den laufenden geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere dem ZGB<sup>1</sup>/StGB<sup>2</sup>, DSG<sup>3</sup>, PsyG<sup>4</sup> und den entsprechenden Verordnungen).

Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 2.1. Er setzt sich für hohe Qualität in der psychologischen Aus- und Weiterbildung und in der Ausübung psychologischer Berufe ein.
- 2.2. Er kann eine für die Mitglieder bindende Berufsordnung erlassen, welche die ethischen Grundsätze für die Berufsausübung und die Erbringung psychologischer Dienstleistungen festhält sowie die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dafür ergänzt.
- 2.3. Er kann zur Qualitätssicherung Verbands-Fachtitel und Qualitätsnachweise für psychologische Fachgebiete verleihen, welche an die gesetzlichen Anforderungen geknüpft sind.
- 2.4. Er setzt sich für die Anerkennung der Angewandten Psychologie in Politik und Gesellschaft ein; er kann auf diesem Gebiet wissenschaftliche Forschungen unterstützen und Preise verleihen.
- 2.5. Er fördert die beruflichen Kenntnisse seiner Mitglieder, namentlich indem er deren kontinuierliche Fortbildung fördert und prüft. Zudem unterstützt er den Informations-, Erfahrungsaustausch und die Vernetzung unter den Mitgliedern, zu anderen PsychologInnen, dem Nachwuchs sowie anderen Organisationen. Ausserdem pflegt er Kontakte mit Hochschulen und Fachorganisationen im In- und Ausland.
- 2.6. Der Verband kann jegliche weiteren Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Vereinszweck zusammenhängen. Er kann in verwaltungsinternen und gerichtlichen Verfahren die Interessen seiner Mitglieder in eigenem Namen wahren.
- 2.7. Der Verband kann Mitglied anderer Organisationen im Bereich der Psychologie, der Psychotherapie und in verwandten oder mit dem Zweck des Verbandes zusammenhängenden Bereichen sein und/oder sich zur Erfüllung des Vereinszwecks an anderen Organisationen/Unternehmen beteiligen oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit dem Zweck vereinbar sind.

#### 3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SBAP. wird in folgende Kategorien unterteilt:

---

<sup>1</sup> ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch)  
<sup>2</sup> StGB (Schweizerisches Strafgesetzbuch)  
<sup>3</sup> DSG (Bundesgesetz über den Datenschutz)  
<sup>4</sup> PsyG (Psychologieberufegesetz)

- 3.1. Ordentliche Mitgliedschaft: Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:
  - a) ein abgeschlossenes Hauptfachstudium der Psychologie an einer anerkannten Schweizer Hochschule (FH oder Universität) auf Master-Stufe oder
  - b) der Besitz eines von der Psychologieberufekommission (PsyKo) anerkannten ausländischen Abschlusses in Psychologie
  - c) ein Psychologie-Diplomabschluss (ohne PsyG, PsyKo-Anerkennung). (Dies gilt nur für Mitglieder, die vor der Statutenänderung vom 15.09.2016 aufgenommene Verbandsmitglieder waren.)
- 3.2. Studentische Mitgliedschaft: Voraussetzungen für die studentische Mitgliedschaft sind:
  - a) Studium der Psychologie im Hauptfach an einer anerkannten Schweizer Hochschule (FH) oder Schweizer Universität. Nach Abschluss des Master-Studiums kann durch Einreichung des Hochschuldiploms die ordentliche Mitgliedschaft erlangt werden. Diese beginnt im Kalenderjahr nach dem Abschluss des Studiums.
- 3.3. Ehrenmitglieder  
PsychologInnen, die sich besondere Verdienste für den Verband oder im Berufsbereich Psychologie erworben haben.  
Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben ansonsten dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
- 3.4. Juristische Personen.

## 4. Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- 4.1. Aufnahme  
Neue Mitglieder können aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs in den Verband aufgenommen werden, sofern sie die Bedingungen für die Mitgliedschaft unter Art. 3 erfüllen. Die Regelung der Mitgliederbeiträge ist unter Art. 15.3 und in den Richtlinien über die Mitgliederbeiträge festgehalten. Zudem verpflichten sich neue Mitglieder, die geltenden öffentlichen Gesetze und sämtliche Vorgaben des SBAP. einzuhalten (Statuten, Berufsordnung, Richtlinien).
- 4.2. Austritt  
Mitglieder können, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, bis spätestens 30. September auf Ende eines Kalenderjahrs aus dem Verband austreten. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr bleibt geschuldet. Bei Austritt erlischt das Recht auf Verbandstitelführung und andere Verbandsqualifikationen.
- 4.3. Ausschluss  
Mitglieder können aus wichtigen Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) Nichterfüllen finanzieller Verpflichtungen (insbesondere Mitgliederbeiträge, Gebühren für Verbandstitelprüfungen u.Ä.) nach dreimaliger Mahnung.
  - b) Nichtbeachtung der Berufsordnung oder der Richtlinien in wesentlichen Punkten.Vor einem Ausschluss wird dem Mitglied Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem Vorstand zum Ausschluss zu äussern.

## 5. Verbands- und Fachtitel, Qualitätsnachweise

Der Verband kann den Mitgliedern unter den gesetzlichen und den Bedingungen der Verbandsrichtlinien Verbandstitel verleihen.

- 5.1. Die Verbands-Fachtitel-Richtlinien für die im Psychologieberufegesetz geregelten Fachgebiete gründen auf den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Erlangung der entsprechenden eidgenössischen Weiterbildungstitel und können diese allenfalls ergänzen.

- 5.2. Der Verband kann auch Richtlinien für die Verleihung von Fachtiteln oder Qualitätsnachweisen für nicht gesetzlich geregelte Fachgebiete erlassen. Diese Fachtitel-Richtlinien lehnen sich an die gesetzlichen Bestimmungen für die anderen Fachgebiete an.
- 5.3. Verbands-Fachtitel können nur an ordentliche Mitglieder verliehen werden (Art. 3.1).
- 5.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft entfällt das Recht auf Verbands-Titelführung oder Verbands-Qualitätsnachweise (Art. 4.2).

## II Organisation

### 6. Organe – Organe des Verbands sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle.

### A Mitgliederversammlung

#### 7. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung

- 7.1. wählt die Mitglieder des Vorstands und die Präsidentin bzw. den Präsidenten und beschliesst über deren Abberufung
- 7.2. wählt die Revisionsstelle und beschliesst über deren Abberufung
- 7.3. erlässt und ändert die Statuten
- 7.4. genehmigt Richtlinien für die Berufsausübung der Mitglieder und die Verleihung von Verbands-Fachtiteln oder Qualitätsnachweisen
- 7.5. legt die Mitgliederbeiträge fest
- 7.6. beschliesst über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle
- 7.7. genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget
- 7.8. beschliesst über die Auflösung des Verbands oder dessen Fusion mit anderen juristischen Personen (Art. 16)
- 7.9. entscheidet Geschäfte, die ihr der Vorstand vorlegt.

#### 8. Einberufung und Traktandierung

- 8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Weitere Versammlungen finden aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (Art. 8 Abs. 4) oder des Vorstands oder eines Antrags von mindestens 10% der Mitglieder statt. Verlangen mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung, so haben sie den Antrag dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden zu unterbreiten.
- 8.2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 8 Wochen vor dem Sitzungsdatum ein und gibt die Traktanden bekannt.
- 8.3. Jedes Mitglied kann schriftlich die Traktandierung weiterer Geschäfte verlangen. Ein solches Begehren muss spätestens drei Wochen vor dem Sitzungsdatum beim Vorstand eintreffen. Dieser gibt die zusätzlichen Traktanden den Mitgliedern vor der Versammlung schriftlich bekannt.
- 8.4. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann die Mitgliederversammlung keine Beschlüsse fassen, ausser über einen Antrag auf Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, einen solchen Antrag zu stellen. Der Beschluss darüber erfolgt mit der Mehrheit gemäss Art. 9 Abs. 2. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung im

Rahmen traktandierter Geschäfte Anträge zu stellen. Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedürfen keiner vorherigen Ankündigung.

- 8.5. Der Präsident kann die gesamte Führung der Mitgliederversammlung an einzelne Vorstandsmitglieder übertragen oder Teile an spezielle Fachpersonen abgeben.

## 9. Stimmrecht und Quoten

- 9.1. Ordentliche, studierende sowie Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und haben je eine Stimme. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Beschlüsse gemäss Art. 7.3 bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.
- 9.3. Ein Beschluss über die Auflösung des Verbands (Art. 7.8) bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder des SBAP. Das heisst, die Mitgliederversammlung ist für diesen Beschluss nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und der Auflösung zustimmen.
- 9.4. Ein Beschluss über die Fusion des Verbandes bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.5. Die Geschäftsstelle führt mindestens über die Abstimmungen ein Beschlussprotokoll (Art. 11).

## B Vorstand

### 10. Zusammensetzung und Amtsdauer

- 10.1. Dem Vorstand gehören die Präsidentin bzw. der Präsident sowie 2 bis 6 weitere Mitglieder an.
- 10.2. Der Vorstand funktioniert im Dienste der demokratischen Zusammenarbeit nach dem Kollegialitätsprinzip.
- 10.3. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Dauer von drei Jahren bis zur entsprechenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.4. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Mitglieds.

### 11. Aufgaben

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- 11.1. Entscheide über die strategische Ausrichtung des Verbandes und dessen Entwicklung
- 11.2. die Geschäftsführung
- 11.3. die Einsetzung der Geschäftsstelle und die Aufsicht über deren Geschäftsführung
- 11.4. die Ausarbeitung von Richtlinien und Pflichtenheften
- 11.5. die Vorbereitung der Geschäfte und Amtsführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 11.6. die Vertretung des Vereins nach aussen
- 11.7. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- 11.8. Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an die Geschäftsstelle übertragen.
- 11.9. Die Pflichten des Vorstandes, inklusive der Ressorts- und Präsidiumsaufgaben, können in Pflichtenheften festgehalten werden, welche vom Gesamt-Vorstand zu genehmigen sind.

### 12. Organisation

- 12.1. Der Vorstand tagt, sooft es die Geschäfte erfordern.
- 12.2. Eine Vorstandssitzung findet ferner auf Antrag eines Vorstandsmitglieds statt.
- 12.3. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen bestellen, denen Mitglieder wie auch Dritte angehören können.

- 12.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.  
Ausnahme: Für Beschlüsse über Änderungen der Pflichtenhefte (Art. 11.9) ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder nötig.
- 12.5. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (inkl. Ausnahmeregelung Art. 12.4). Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder über elektronische Medien gefasst werden, sofern kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.
- 12.6. Im Übrigen regelt der Vorstand seine Organisation selbst.

## C Geschäftsstelle

### 13. Aufgaben

- 13.1. Der Vorstand führt eine Geschäftsstelle, der er die Geschäftsführung ganz oder teilweise übertragen kann.
- 13.2. Die Geschäftsstelle wird durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer geleitet. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb des Verbands und mit Dritten
  - b) die Entgegennahme verbandsinterner und -externer Anliegen
  - c) die Vermittlung von Fachpersonen und Therapieplätzen
  - d) die Verbandsadministration
  - e) die Herausgabe des Verbandsorgans «punktum»
  - f) die Betreuung der Verbandswebsite
  - g) den Einsatz für Identitätsstärkung und Ansehen des SBAP.
  - h) den Support für Aufgaben des Vorstandes
  - i) Weitere Aufgaben können durch ein Pflichtenheft geregelt werden.
- 13.3. Die Geschäftsstelle ist nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

## D Die Revisionsstelle

### 14. Amtsdauer und Aufgaben

Als Revisionsstelle wird jeweils für drei Jahre eine in der Wirtschaftsprüfung tätige natürliche oder juristische Person gewählt. Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und Rechnungslegung dem Gesetz und den Statuten entsprechen.

Sie berichtet in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

## III Weitere Bestimmungen

### 15. Finanzierung und Haftung

- 15.1. Der Verband finanziert sich durch:
- a) Mitgliederbeiträge
  - b) Erträge aus Dienstleistungen für Mitglieder und externe Fachpersonen
  - c) Zuwendungen Dritter
  - d) Erträge des Vereinsvermögens.
- 15.2. Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 15.3. Einzelheiten über die Festlegung und Verrechnung der Mitgliederbeiträge sind in den Richtlinien über die Mitgliederbeiträge geregelt.

### 16. Auflösung

# SBAP.

Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie  
Association Professionnelle Suisse de Psychologie Appliquée  
Associazione Professionale Svizzera della Psicologia Applicata

Im Fall der Auflösung ist das Reinvermögen des Verbands einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt und steuerbefreit ist. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **17. Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

Diese Statuten sind durch die Mitgliederversammlung vom 15. September 2016 beschlossen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 11. März 2008, vom 21. März 2002 mit den seither beschlossenen Änderungen.